

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der SPOHR STEGHERR e.K.

### Allgemeines

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an diesen vorbehaltlos ausführen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 310 BGB.

Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

### 1. Angebote, Vertragsinhalt, Rechte an Unterlagen und Dokumenten der SPOHR STEGHERR e.K.

1.1. Angebote der SPOHR STEGHERR e.K. sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit unserer Auftragsbestätigung zustande. Für den Inhalt unserer Leistungspflichten ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, es sei denn, der Besteller hat dieser unverzüglich widersprochen. Im Falle eines Angebotes mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme ist der Inhalt des Angebotes maßgebend.

1.2 Zur Durchführung von möglichen Service- und Wartungsarbeiten muß der freie Zugang für uns zum eingebauten Produkt vom Besteller soweit technisch möglich, eingeplant und sichergestellt werden. Unsere Einbauvorschriften sind zu beachten.

1.3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Anwendungsvorschlägen und anderen Angebotsunterlagen behält sich die SPOHR STEGHERR e.K. das Eigentum und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen dürfen nur nach vor-

heriger Zustimmung der SPOHR STEGHERR e.K. Dritten zugänglich gemacht werden.

1.4 Sämtliche Unterlagen und Dokumentationen, ob in schriftlicher oder elektronischer Form, die wir dem Besteller vor oder nach Vertragsschluß aushändigen oder sonst zugänglich machen, bleiben ausschließlich unser Eigentum. Daran bestehende Urheber-, Patent- oder gewerbliche Schutz- oder entsprechende Nutzungsrechte behalten wir uns vorbehalten ausdrücklich Vereinbarung vor. Ohne unsere vorherige Zustimmung dürfen derartige Unterlagen nicht über den zur Vertragserfüllung erforderlichen Rahmen hinaus genutzt, vervielfältigt oder ihr Inhalt Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen des Kunden, die dieser als vertraulich bezeichnet, werden wir nur mit seiner Zustimmung an Dritte aushändigen oder bekannt geben.

1.5 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a. ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyright-Vermerke - nicht zu entfernen, oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von SPOHR STEGHERR e.K. zu verändern. Alle sonstigen Rechte an

der Software und Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei SPOHR STEGHERR e.K. bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig. Im Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes ist der Besteller berechtigt, die mit dem Liefergegenstand gelieferte Software an den Erwerber zu übertragen.

### 2. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Werk bzw. ab Lager der SPOHR STEGHERR e.K., zuzüglich der bei Auftragsbestätigung geltenden Umsatzsteuer. Ist der Besteller Kaufmann, verstehen sich die Preise zuzüglich der bei Lieferung geltenden Umsatzsteuer. Verpackungskosten trägt der Besteller.

### 3. Versand

Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Das gleiche gilt für eventuelle Teil- und Rücksendungen.

### 4. Lieferungs- und Leistungstermine, Verzug, Schadenersatz

4.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, daß erforderliche Genehmigungen, vom Besteller zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Zahlungen und sonstige Verpflichtungen des Bestellers rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

4.2. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von der

SPOHR STEGHERR e.K. nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, wird die Liefer- oder Leistungsfrist angemessen verlängert.

4.3. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Unmöglichkeit, auch solche, die bis zum Rücktritt vom Vertrag entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe der SPOHR STEGHERR e.K. vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

4.4. Die SPOHR STEGHERR e.K. ist zur vorzeitigen Lieferung oder Leistung berechtigt.

4.5 Da SPOHR STEGHERR e.K. ausschließlich Sonderanfertigungen entwickelt und kleinste bis kleine Stückzahlen liefert, entsteht dem Besteller bei Lieferverzug kein pauschaler Anspruch auf Verzugsentschädigung.

4.6 Sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, erwirbt der Besteller grundsätzlich das Produkt ausschließlich in physischer Form, d.h. sämtliche zum Produkt gehörenden Entwürfe, Entwicklungen, Zeichnung, Berechnungen und Dokumentationen bleiben Eigentum von SPOHR STEGHERR e.K..

### 5. Annahmeverzug

Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei der SPOHR STEGHERR e.K. verwahrt.

### 6. Zahlungsbedingungen

6.1. Zahlungen werden bei Lieferung, spätestens zum Rechnungsdatum fällig. Verursacht der Besteller den Lieferverzug, so tritt die Fälligkeit mit dem Datum der Versandbereitschaft ein.

6.2. Vorbehaltlich des Widerrufs der Kreditbewilligung sind sämtliche Rechnungen innerhalb von

14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar. Unbeschadet dessen ist die SPOHR STEGHERR e.K. jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen eine Lieferung von Zahlung Zug um Zug abhängig zu machen.

6.3. Wechsel werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung angenommen. Nimmt die SPOHR STEGHERR e.K. Wechsel oder Schecks zahlungshalber an, ist die SPOHR STEGHERR e.K. berechtigt, die bei ihr entstehenden Kosten zu berechnen. Dies gilt auch für die Weitergabe und Prolongation von Wechseln. Diese Kosten sind sofort fällig. Für rechtzeitige Vorlegung, Protestierung, Benachrichtigung und Zurückleitung eines Wechsels bei Nichteingahlung übernimmt die SPOHR STEGHERR e.K. keine Haftung.

6.4. Der Besteller ist nicht berechtigt, gegen die Zahlungsansprüche der SPOHR STEGHERR e.K. aufzurechnen, es sei denn, seine Gegenforderung ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von SPOHR STEGHERR e.K. anerkannt ist.

6.5. Gerät der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, ist die SPOHR STEGHERR e.K. berechtigt, unbeschadet anderer Rechte sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Falls wir einen höheren Verzugs Schaden nachweisen, dürfen wir diesen geltend machen.

### 7. Eigentumsvorbehalt

7.1. An den Besteller gelieferte Ware bleibt Eigentum der SPOHR STEGHERR e.K. bis alle im Zeitpunkt der Lieferung der Ware bestehenden Forderungen aus der Ge-

schäftsverbindung mit dem Besteller vollständig bezahlt sind (Vorbehaltsware).

7.2. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und weiter zu verarbeiten, solange er nicht gegenüber der SPOHR STEGHERR e.K. in Zahlungsverzug gerät. Zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

7.3. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (z.B. unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware dem Besteller erwachsenden Forderungen tritt der Besteller bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an die SPOHR STEGHERR e.K. ab. Dies gilt auch für die Saldoforderung aus einem vereinbarten Kontokorrent. Die SPOHR STEGHERR e.K. ermächtigt den Besteller, die an die SPOHR STEGHERR e.K. abgetretenen Forderungen für Rechnung der SPOHR STEGHERR e.K. im eigenen Namen einzubeziehen. Die SPOHR STEGHERR e.K. ist berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die Offenlegung der dem Besteller erwachsenden Forderungen zu verlangen, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, wenn gegen den Besteller die Einzelzwangsvollstreckung betrieben wird, wenn eine erhebliche Vermögensverschlechterung eintritt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

7.4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Besteller auf das Eigentum der SPOHR STEGHERR e.K. hinzuweisen und die SPOHR STEGHERR e.K. unverzüglich zu benachrichtigen. Bei Verstoß gegen die Benachrichti-

gungspflicht ist die SPOHR STEGHERR e.K. berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Besteller sofort geltend zu machen; soweit die Lieferung noch nicht erfolgt ist, kann die SPOHR STEGHERR e.K. nach ihrer Wahl sowohl sofort als auch Zug um Zug gegen Bezahlung liefern.

7.5. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für die SPOHR STEGHERR e.K. vor. Die SPOHR STEGHERR e.K. erwirbt Eigentumsrechte in Höhe des bei Be- oder Verarbeitung bestehenden Marktwertes der Vorbehaltsware.

7.6. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt die SPOHR STEGHERR e.K. Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Ist bei der Verarbeitung ein anderer Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller die SPOHR STEGHERR e.K., soweit ihm die neue Sache gehört, daran Miteigentum im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache einräumt.

7.7. Übersteigt der Wert der aus dieser Vereinbarung der SPOHR STEGHERR e.K. zustehenden Sicherheiten die Forderung um insgesamt mehr als 20%, ist die SPOHR STEGHERR e.K. auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die der SPOHR STEGHERR e.K. aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.

7.8. Verlangt die SPOHR STEGHERR e.K. die Herausgabe der Vorbehaltsware, so liegt hierin - soweit nicht das Abzahlungsge-

setz Anwendung findet - kein Rücktritt vom Liefervertrag.

7.9. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug oder Vermögensverfall, so hat die SPOHR STEGHERR e.K. das Recht, nach der Erklärung des Rücktritts die Vorbehaltsware beim Besteller abzuholen, zu diesem Zweck die Räume zu betreten, wo die Vorbehaltsware lagert, und sodann die Ware für die SPOHR STEGHERR e.K. nach dem Ermessen dieser zu lagern.

## **8. Gewährleistung, Haftung, Haftungsbeschränkung**

8.1. Die SPOHR STEGHERR e.K. gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, daß Lieferungen frei von Herstellungs- und Materialfehlern sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen und zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden. Bei Leistungen gewährleistet die SPOHR STEGHERR e.K. die mangelfreie Durchführung.

8.2. Für Entwicklungsmuster, Einzelteile, Prototypen oder Vorserienlieferung ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Ferner sind von der Gewährleistung ausgenommen Mängel aufgrund fehlerhafter Behandlung, fehlerhafter Wartung, übermäßiger Beanspruchung oder bestimmungsgemäßer Abnutzung.

8.3. Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen.

8.4. Tritt im Falle der Lieferung während der Gewährleistungsfrist ein Fabrikations- oder Materialfehler auf oder zeigt sich, daß die Ware nicht den vereinbarten Spezifikationen oder zugesicherten Eigenschaften entspricht, oder zeigt sich im Falle der Leistung während

der Gewährleistungsfrist, daß diese mangelhaft ist, wird die SPOHR STEGHERR e.K. nach ihrer Wahl im Falle von Lieferungen die Ware nachbessern oder als Ersatz zumindest ein grundüberholtes Austauschprodukt entsprechender Qualität liefern und im Falle von Leistungen die Leistung nachbessern bzw. nochmals erbringen, vorausgesetzt daß

-der Besteller die SPOHR STEGHERR e.K. im Falle offener Mängel 10 Tage nach Lieferung bzw. Leistung und im Falle versteckter Mängel 10 Tage nach Entdeckung innerhalb der Garantiefrist unter Beschreibung des Mangels benachrichtigt,

-daß die beanstandeten Mängel nicht durch unsachgemäße Installation oder Gebrauch, Änderung, unvorschriftsmäßige Tests, Fahrlässigkeit oder Unfall verursacht wurden.

Erkennt die SPOHR STEGHERR e.K. den Fehler an, werden die Kosten für die Zusendung der beanstandeten Ware erstattet.

Erfüllungsort der zu erbringenden Leistungen und Tätigkeiten ist wahlweise der Standort von SPOHR STEGHERR e.K. oder der Standort des Bestellers mit Sitz in Deutschland.

8.5. Der Besteller wird der SPOHR STEGHERR e.K. einen Mangel unverzüglich melden und der SPOHR STEGHERR e.K. eine angemessene Frist zur Mangelbehebung bzw. Ersatzlieferung bzw. -leistung einräumen. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung ist der Besteller berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen (Minderung).

8.6. Gegenüber kaufmännischen Bestellern übernimmt die SPOHR

STEGHERR e.K. im Rahmen der Gewährleistung nicht die Haftung für Nebenkosten (z. B. Aus- und Einbau, Aufenthalt, Hin- und Rückreise). Die SPOHR STEGHERR e.K. ist berechtigt, diese Kosten in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Kosten übersteigen den Wert der Nachbesserungsarbeiten oder der nachgelieferten Waren.

8.7. Jede weitere Haftung der SPOHR STEGHERR e.K. gegenüber dem Besteller aufgrund von Mängeln der Lieferung ist ausgeschlossen. Die SPOHR STEGHERR e.K. haftet nicht für Mängelfolgeschäden wegen Verletzung zugesicherter Eigenschaften, es sei denn, die Zusicherung sollte gerade vor solchen Schäden schützen. 8.8 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht seitens der SPOHR STEGHERR e.K. keine Haftung mehr für den Liefergegenstand und die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung der SPOHR STEGHERR e.K. vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.

8.9 Zur Vornahme aller der SPOHR STEGHERR e.K. notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit SPOHR STEGHERR e.K. die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist die SPOHR STEGHERR e.K. von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die SPOHR STEGHERR e.K. sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der SPOHR STEGHERR e.K. Ersatz der erforder-

lichen Aufwendungen zu verlangen.

#### **9. Freistellung von Produkthaftpflichtansprüchen**

Der Besteller ist verpflichtet, die SPOHR STEGHERR e.K. von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese gegen die SPOHR STEGHERR e.K. wegen eines Schadens geltend machen, der durch ein von der SPOHR STEGHERR e.K. bezogenes Produkt allein oder zusammen mit anderen in das Endprodukt eingebauten Produkten verursacht worden ist (Produkthaftpflicht), wenn der Preis des von der SPOHR STEGHERR e.K. gelieferten Produktes in keinem angemessenen Verhältnis zu dem gegenüber der SPOHR STEGHERR e.K. geltend gemachten Schadenersatzanspruch steht. Die Angemessenheit ist dann überschritten, wenn der Anspruch das 1,5-fache des Kaufpreises für das von der SPOHR STEGHERR e.K. gelieferte Produkt übersteigt.

#### **10. Schutzrechte**

10.1. Sollte der Besteller wegen unmittelbarer Verletzung deutscher Schutzrechte durch die von der SPOHR STEGHERR e.K. gelieferte Ware in Anspruch genommen werden, so haftet die SPOHR STEGHERR e.K. ihm gegenüber für die gegen den Besteller erkannten oder vergleichsweise festgelegten Schadenersatzansprüche sowie Gerichts- und Anwaltskosten nur und ausschließlich unter den folgenden Voraussetzungen:

-Der Besteller benachrichtigt die SPOHR STEGHERR e.K. unverzüglich und laufend über alle eine derartige Inanspruchnahme betreffenden Angelegenheiten und stellt der SPOHR STEGHERR e.K. insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

-Der Besteller bevollmächtigt einen von der SPOHR STEGHERR e.K. benannten und ausschließlich den Weisungen der SPOHR STEGHERR e.K. unterstehenden Rechtsanwalt zur Führung etwaiger Rechtsstreitigkeiten.

-Hinsichtlich der gesamten Inanspruchnahme ist ausschließlich die SPOHR STEGHERR e.K. verübungsberechtigt.

10.2. Die Haftung entfällt,

-wenn sich die Verletzung aus einer Befolgung der Spezifikationen des Bestellers ergibt,

-wenn sich die Verletzung durch Änderung von Vertragsgegenständen, durch Kombination von Vertragsgegenständen mit Zusätzen oder durch Verwendung von Vertragsgegenständen oder Teilen davon bei der Durchführung eines Verfahrens ergibt, falls die Vertragsgegenstände selbst keine Verletzung darstellen,

-für Verletzungshandlungen, die sich ergeben, nachdem der Besteller verwahrt worden ist oder Kenntnis von einer möglichen Verletzung erhalten hat, es sei denn, die SPOHR STEGHERR e.K. hat schriftlich weiteren Verletzungen zugestimmt.

10.3. Mit dem Verkauf der Produkte wird keine Lizenz zur Benutzung der Patentrechte der SPOHR STEGHERR e.K. gewährt, die die Kombination von Gegenständen, Gegenstände oder Verfahren betreffen, in denen die Produkte verwendet werden oder werden können.

#### **11. Sonstige Schadenersatzansprüche**

11.1. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen die SPOHR STEGHERR e.K. (aufgrund der Verletzung von Beratungs- oder vertraglicher Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung und Verschulden bei

Vertragsabschluß) sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls ein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe der SPOHR STEGHERR e.K. einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Ist der Besteller Kaufmann, haftet die SPOHR STEGHERR e.K. auch dann nicht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Erfüllungsgehilfen oder Mitarbeiter verursacht wurde, die nicht leitende Angestellte oder gesetzliche Vertreter der SPOHR STEGHERR e.K. sind, es sei denn, der Schaden ist durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragsverpflichtung entstanden.

11.2. Die Regelung gemäß Nr. 11.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß § 1.4 Produkthaftungsgesetz.

#### **12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilungsunwirksamkeit**

12.1. Erfüllungsort ist Augsburg.

12.2. Bei beiderseits kaufmännischen Geschäften ist der Gerichtsstand Augsburg. Es steht der SPOHR STEGHERR e.K. jedoch frei, den Besteller an dem Sitz seiner Hauptniederlassung zu verklagen.

12.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der Teile einer Bestimmung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. des Teils der unwirksamen Bestimmung wird die SPOHR STEGHERR e.K. mit dem Besteller eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils einer Bestimmung möglichst nahe kommt.